



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Mehlmeisel
vom 09.November 2020**

Die Gemeinde Mehlmeisel erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung

**§1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Mehlmeisel erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs.1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr

- (2) Die Gemeinde Mehlmeisel erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgeräte- und Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mehlmeisel, den 10. November 2020
Gemeinde Mehlmeisel

Tauber
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mehlmeisel
vom 09. November 2020**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug	3,17 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF8/6	6,10 €
ein Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25	6,18 €

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben. Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug	27,94 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF8/6	102,05 €
ein Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25	98,99 €

Öffnen von Türen Pauschal (ohne Einbau Schließzylinder)	60,00 €
Entfernen von Insekten Pauschal	80,00 €
Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage (Heimrauchmelder)	150,00 €
Fehlalarm vorsätzlich oder grob fahrlässig	1.000,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Als Arbeitsstunden werden berechnet für

a) einen hydraulischen Rettungssatz	50 €
b) eine Tragkraftspritze TS 8/8	50 €
c) ein Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	30 €
d) einen Generator 5/8 KVA	25 €
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	14 €
f) einen Mehrzwecksauger	17 €
g) ein Lüftungsgerät	21 €
h) eine Motorsäge	15 €
i) eine Rettungssäge	25 €
j) Wärmebildkamera	60 €
k) Gasmessgerät	30 €

l) 3 teilige Schiebeleiter	45 €
m) Trennschleifer	25 €
n) Wasserwerfer	50 €
o) Absturzsicherung	20 €
p) Schutzkleidung Insekten	10 €
q) Schornstein Werkzeug	25 €
r) Hochdruckreiniger mit Kanalspülschlauch	30 €
s) Akkuschauber	15 €
t) Hebekissensatz	30 €
u) Ölbindemittel (Sack)	50 €
v) Sandsack gefüllt	3 €
w) A, B, C, D Schlauch pro Tag	5 €
x) Reinigung ,Schutzkleidung nach Brandbekämpfung	25 €
y) Türöffnungssatz mit Einbau Zylinder	50 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1.Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

24 €

Aufwundersersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art.28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwundersersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst **16,40 €** erhoben und zwar für

- a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird, oder
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG).

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die An- und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.